



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

APRIL 2022

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die April-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Arbeitslosenreport NRW: Lebenshaltungskosten explodieren

Strom, Benzin oder Lebensmittel – die Lebenshaltungskosten steigen seit Jahren. Durch den Krieg in der Ukraine und Corona-bedingte Mehrausgaben hat sich die Lage immens verschärft. Schwierig für viele Menschen, existenzbedrohend für Hartz-IV-Empfänger*innen. Denn die Anpassung des Regelsatzes reicht vorne und hinten nicht, wie der von der Freien Wohlfahrtspflege NRW und dem Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen vorgelegte Arbeitslosenreport zeigt. Während der Verbraucherpreisindex von Dezember 2020 bis Dezember 2021 um 5,2 Prozent gestiegen ist, wurde der Regelsatz für das Jahr 2022 um lediglich 0,7 Prozent erhöht. Die Wohlfahrtsverbände in NRW fordern eine Erhöhung, die zum Verbraucherpreisindex passt und so der Lebensrealität entspricht. Nach ihren Berechnungen müsste ein bedarfsgerechter Regelsatz für einen alleinstehenden Menschen deutlich über 600 Euro pro Monat liegen.

[Pressemitteilung Freie Wohlfahrtspflege NRW](#)

Hilfsportal „Germany4Ukraine“ für Geflüchtete aus der Ukraine

Als Unterstützung steht Geflüchteten aus der Ukraine das Hilfsportal [„Germany4Ukraine“](#) nun auch als App zur Verfügung. Die Anwendung ist kostenlos in den App-Stores von Google und Apple verfügbar. Damit wird das digitale Angebot der Bundesregierung für ukrainische Geflüchtete ausgebaut und der schnelle mobile Zugang zu Informationen und Hilfsangeboten gesichert.

[Mitteilung der Bundesregierung vom 05.04.2022](#)

Gesundheitliche Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen in NRW

Das Land NRW und die Krankenkassen haben eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die unter anderem den Zugang von aus der Ukraine Geflüchteter zum Gesundheitssystem erleichtern soll. Trete eine Kommune dieser Rahmenvereinbarung bei, übernehme die zuständige Krankenkasse die Krankenbehandlung für die Geflüchteten und versorge diese mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Bislang seien 23 Kommunen der Vereinbarung beigetreten, weitere hätten ihr Interesse an einem Beitritt bekundet. Entsprechend den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07. April 2022 sollen geflüchtete Menschen aus der Ukraine ab Juni 2022 Zugang zu Leistungen des SGB II sowie des SGB XII erhalten, wenn eine Registrierung im Ausländerzentralregister erfolgt und das Vorliegen einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG gegeben sind. Damit hätten die geflüchteten Menschen einen unmittelbaren Zugang zur medizinischen Versorgung (inkl. eGK).

[Bericht MAGS NRW vom 14.04.2022](#) (Downloadlink)

Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen in NRW

Im Februar 2022 beantragten nach vorläufigen Daten rund 1.380 Verbraucher*innen (dazu zählen Arbeitnehmer*innen, Rentner*innen oder Erwerbslose) die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens; im Vormonat Januar waren es 1.447 Verfahren. In den ersten zwei Monaten scheine sich, so IT.NRW, die Zahl der Verbraucherinsolvenzen wieder dem Vorkrisenniveau von 2019 (Zwölfmonatsdurchschnitt: 1.316) anzunähern. [Pressemitteilung IT.NRW vom 08.04.2022](#)

Verbraucher- und Regelin insolvenzen in Deutschland

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen ist bundesweit im Januar 2022 um 2,1 % gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen (5.221 im Januar 2022 gegenüber 5.113 im Januar 2021). Damit habe sich laut Destatis der starke Anstieg der vergangenen Monate „abgeflacht“. Die Zahl der beantragten Regelin insolvenzen in Deutschland ist nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im März 2022 um 27,0 % gegenüber Februar 2022 gestiegen. Bereits im Februar 2022 waren sie um 4,2 % gegenüber Januar gestiegen. [Pressemitteilung Destatis vom 14.04.2022](#); [Insolvenzen nach Monaten \(Destatis, Stand: Januar 2022\)](#)

Für die Praxis

Überblick über die aktuellen Rechtsänderungen in Bezug auf das Grundsicherungsrecht

Harald Thomé gibt in seinem Newsletter 14/2022 einen Überblick über die aktuellen Änderungen in Bezug auf das Grundsicherungsrecht. Auch die Entlastungen für Bürger*innen aus dem Maßnahmenpaket des Bundes fasst er zusammen:

[Verlängerung der „vereinfachten Antragstellung“ auf Bewilligungszeiten, die bis 31.12.2022 beginnen](#)

Das heißt weiterhin: Eingeschränkte Vermögensprüfungen und Angemessenheitsfiktion der Unterkunft- und Heizkosten, Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 Nr. VZVV.

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#)

[Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz: „Kindersofortzuschlag“ von 20 € monatlich ab Juli 2022](#)

Dies gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre, die Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag, oder auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben oder ohne eigenen Leistungsanspruch in einem SGB

II-Haushalt leben. Rechtsgrundlage: § 72 SGB II; § 145 SGB XII; § 16 AsylbLG; § 6a Abs. 2 BKKG; § 88f BVG. Weitere Informationen gibt es [hier](#).

„Einmalzahlung“ für höhere Lebenshaltungskosten in Höhe von 100 € für Juli 2022

Corona-Einmalzahlung im Juli 2022 in Höhe von 100 € an SGB II-, SGB XII-, AsylbLG- und BVB-Leistungsbeziehende, aber nur RB-Stufe 1 + 2. Nach dem „Entlastungspaket“ soll die Einmalzahlung auf 200 € erhöht werden, wann die erhöhte Zahlung erfolgt, ist noch nicht bekannt. Rechtsgrundlage: § 73 SGB II, § 144 SGB XII, § 88d BVG. Ausführliche Infos finden Sie [hier](#).

„Einmaliger Heizkostenzuschuss“ nach dem Heizkostenzuschussgesetz

230 € für Studierende mit BAföG und Azubis mit Ausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld sowie Aufstiegsgeförderte (schon verdoppelt entsprechend „Entlastungspaket“, s.u.). 270 € für Wohngeld-Empfänger*innen bzw. 350 € für zwei wohngeldberechtigte Personen und 70 € für jede weitere Person (schon verdoppelt entsprechend „Entlastungspaket“). Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Heizk-ZuschG, § 2 Abs. 2 HeizkZuschG. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Punkte des „Entlastungspakets“

- Einmaliger Familienzuschuss von 100 Euro pro Kind, Auszahlung über die Kindergeldstelle
- Absenkung der Energiesteuer für drei Monate (Reduktion Benzin 30 Cent, Diesel 14 Cent je l)
- Drei Monate lange Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für 9 Euro pro Monat
- Verdoppelung des Heizkostenzuschusses (s.o.)

„Sanktionsmoratorium“

Aussetzen der Sanktionen nach § 31, § 31a, § 31b SGB II von vermutlich 5-2022 bis 12-2022, Sanktionen wegen Meldeversäumnissen erfolgen weiter. Rechtsgrundlage: § 84 SGB II.

Ausführlichere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Quelle: [Thomé Newsletter 14/2022](#)

Bezugsdauer und Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld verlängert

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18.02.2022 beschlossen, das Kurzarbeitergeld angesichts der fortdauernden Pandemie auch in den nächsten Monaten als „beschäftigungssichernde Brücke“ zu nutzen. Dafür wird die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf 28 Monate, längstens bis 30.06.2022 verlängert. Eine Reihe von Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld wird ebenfalls bis 30.06.2022 fortgeführt. Quelle und weitere Informationen: [Der Paritätische](#)

Praxisleitfaden Energiearmut – nein danke! Der Verbraucherzentrale NRW

Die Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW) stellt einen neuen Praxisleitfaden zum Umgang mit Energiearmut und zur Vermeidung von Energiesperren zur Verfügung. Der Praxisleitfaden ist kostenlos digital erhältlich auf der Internetseite der VZ NRW.

www.verbraucherzentrale.nrw/gegen-energiearmut (Download unter *Energiearmut – nein danke!*)

Neuaufgabe Ratgeber „Schulden erfolgreich bewältigen“

Dieser Ratgeber des Autor*innen-Teams des Fachzentrum Schuldenberatung Bremen ([fsb](#)), herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB), bietet in verständlicher direkter Ansprache erste Antworten für Ratsuchende, die sich – beispielsweise in Vorbereitung auf die Schuldnerberatung – über ihre Rechte informieren und sich auf den Beratungs- und Entschuldungsprozess vorbereiten wollen. Die Neuaufgabe beinhaltet unter anderem die Laufzeitverkürzung im Restschuldbefreiungsverfahren, das StaRUG und das PKoFoG. Bestellungen sind möglich über die Homepage der BAG-SB. [Ratgeber „Schulden erfolgreich bewältigen“](#)

iff-Überschuldungsradar: Die Leitidee der „Nachhaltigkeit“ in der Sozialen Schuldnerberatung

Im neuen Überschuldungsradar des Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) widmet sich Uwe Schwarze der Leitidee der "Nachhaltigkeit" in der Sozialen Schuldnerberatung. [Hier](#) können Sie den ersten Teil des Beitrags einsehen und [hier](#) finden Sie den zweiten Teil.

iff-hamburg.de

Stellenausschreibung des DRK-Kreisverband Herford-Land e.V.

Der DRK-Kreisverband Herford-Land e.V. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Schuldner- und Insolvenzberater/in (w/m/d). Der Stellenumfang beträgt 25 Wochenstunden, Einsatzort ist Bünde. [Stellenausschreibung des DRK-Kreisverband Herford-Land e.V.](#)

Stellenausschreibung des Internationalen Bundes in Frechen

Der Internationale Bund ist ein großer Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Frechen wird ab sofort ein/e Schuldner- und Insolvenzberater/in (w/m/d) in Vollzeit oder Teilzeit (19,5 Std Wochenstunden) gesucht.

[Stellenausschreibung des Internationalen Bundes in Frechen](#)

Schuldnerberatung Dortmund (GrünBau gGmbH) sucht Fachkraft Schuldnerberatung (m/w/d)

Die Schuldnerberatung Dortmund der GrünBau gGmbH ist eine vom Land NRW gem. § 305 Insolvenzordnung anerkannte Einrichtung der Schuldnerberatung. Die GrünBau gGmbH ist Mitglied beim Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW. Die Beratungsstelle sucht zum nächstmöglichen Termin eine Fachkraft für Schuldnerberatung. Die vollständige Ausschreibung und weitere Informationen können hier angefordert werden: aelbers@gruenbau-dortmund.de

Gerichtsentscheidungen

BGH: Keine inhaltliche Prüfungsbefugnis der Bescheinigung über das Scheitern des AEV

Dem Insolvenzgericht steht keine inhaltliche Prüfungsbefugnis der von dem Schuldner vorgelegten Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu. (Leitsatz BGH)

Sachverhalt: Unter Beifügung einer Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach § 305 Absatz 1 Nr. 1 InsO beantragte die Antragstellerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine persönliche Beratung der Antragstellerin in körperlicher Anwesenheit des bescheinigenden Rechtsanwalts hatte nicht stattgefunden. Eine Beratung war nur schriftlich und fernmündlich erfolgt. Den Antrag wiesen das Insolvenzgericht und im Beschwerdeverfahren das Landgericht als unzulässig ab. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete mit [Beschluss vom 04.09.2020](#) die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde zum BGH.

Begründung des BGH: Ob und inwieweit das Insolvenzgericht die Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung inhaltlich prüfen kann, war umstritten. Der BGH schließt sich der Ansicht an, dass das Insolvenzgericht keine inhaltliche Prüfungskompetenz der Bescheinigung besitze (Rn. 9ff, 12ff.). Denn es fehle an einer „gesetzlichen Grundlage für eine Prüfung der Bescheinigung durch das Insolvenzgericht darauf, in welcher Form und Qualität eine persönliche Beratung und eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners stattgefunden hat, soweit dies von einer geeigneten Person oder Stelle bescheinigt worden ist“ (Rn. 12). Gegen eine inhaltliche Prüfung der Bescheinigung nach § 305 Absatz 1 Nr. 1 InsO durch das Insolvenzgericht spreche insbesondere der Umstand, dass diese nur durch geeignete Personen oder Stellen ausgestellt

werden kann (Rn. 16ff.). Die Eignung der Person oder Stelle biete „die Gewähr dafür, dass die bescheinigten Umstände vorliegen“ (Rn. 18). Auch aus dem Umstand, dass die Regelung in § 305 Absatz 1 Nr. 1 InsO seit 2014 um den Passus „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ ergänzt worden sei, könne nicht auf die Einführung einer inhaltlichen Prüfungsbefugnis des Insolvenzgerichts geschlossen werden (Rn. 21ff.). Eine gerichtliche Überprüfung habe der Gesetzgeber seinerzeit lediglich für den Fall der Vorlage einer Aussichtslosigkeitsbescheinigung erwogen. Durch die Streichung dieser Möglichkeit im Gesetzgebungsverfahren sei die damit verbundene gerichtliche Prüfung aber hinfällig geworden (Rn. 26). [BGH, Beschluss vom 24.2.2022 – IX ZB 5/21](#)

BGH: Erstattung von Einkommensteuerzahlungen gehört zur Insolvenzmasse

Wird dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erteilt, gehört der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse und nicht zum insolvenzfreien Neuerwerb des Schuldners, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während des Verfahrens vor Ablauf der Abtretungsfrist verwirklicht worden ist. (Leitsatz BGH) – Vorinstanzen: LG Dortmund, AG Dortmund

Aus der Begründung des BGH:

Die Frage, ob ein Steuererstattungsanspruch dem freien Vermögen des Schuldners oder der Masse zuzuordnen ist, bestimmt sich für die Zwecke des Insolvenzverfahrens nicht nach Steuerrecht, sondern nach Insolvenzrecht. Maßgebend ist danach (...) der Zeitpunkt, in dem nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen der Rechtsgrund für den Anspruch gelegt worden ist (Rn. 9). (...) Geht der Einkommensteuererstattungsanspruch auf die vom Arbeitslohn des Schuldners einbehaltene Lohnsteuer zurück, wird der Rechtsgrund für den Anspruch bereits mit der Abführung der Lohnsteuer gelegt (Rn. 10).

[BGH, Urteil vom 13.1.2022 – IX ZR 64/21](#)

LSG Thüringen: Keine Auf- und Verrechnung nach §§ 51, 52 SGB I nach Restschuldbefreiung

Eine Aufrechnung oder Verrechnung gem. §§ 51, 52 SGB I ist nach Erteilung der Restschuldbefreiung jedenfalls dann nicht möglich, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung von der Restschuldbefreiung erfasst ist und die Aufrechnungslage bei Insolvenzeröffnung noch nicht bestand.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Verrechnung der Altersrente des Klägers mit einer Beitragsforderung inklusive Säumniszuschlägen bzw. ob diese Beitragsforderung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens des Klägers mit erteilter Restschuldbefreiung im Wege der Verrechnung rechtlich durchgesetzt werden kann.

Auszug Praxishinweis Rechtsanwältin Dr. Claudia R. Cymutta, Mannheim (Beck-Online VIA 2022, 7):

„Das LSG Thüringen lehnt eine Aufrechnung oder Verrechnung gem. §§ 51, 52 SGB I im hier entschiedenen Fall zu Recht ab, da die Ermächtigung der Berufsgenossenschaft und der Verrechnungsbescheid erst nach der Restschuldbefreiung ergingen. Zu diesem Zeitpunkt war die Forderung der Berufsgenossenschaft bereits in eine unvollkommene Verbindlichkeit umgewandelt, deren Erfüllung nicht mehr vom Gläubiger erzwungen werden kann. Anders liegt der Fall, wenn bereits bei Insolvenzeröffnung eine Aufrechnungslage bestand (vgl. BGH NZI 2011, 538 Rn. 9; LSG Bayern NZI 2018, 495; BeckOK InsR/Liefke, 25. Ed. 15.10.2021, InsO § 94 Rn. 58). Da die Altersrente erst im Jahr 2009, also deutlich nach Insolvenzeröffnung, bewilligt wurde und erst damit die Hauptforderung des Schuldners entstanden ist, konnte § 94 InsO im hiesigen Verfahren aber nicht zur Begründung der Verrechnung herangezogen werden.“ Weiter Informationen:

[LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.](#)

[openJur – Thüringer LSG, Urteil vom 08.06.2021 – L 12 R 331/18](#)

[fbsb NRW – LSG NRW: Die Erteilung der Restschuldbefreiung hindert die Aufrechnung](#)

LG Hannover: Zur Restschuldbefreiungsversagung und Zahlung der Mindestvergütung

Die Zahlung der Mindestvergütung nach § 298 Absatz 2 InsO zur Abwendung der Versagung der Restschuldbefreiung kann nach Meinung des Landgerichts Hannover bis zur Rechtskraft der Versagungsentscheidung erfolgen.

Wie Rechtsanwalt Kai Henning mitteilt, verdient diese Entscheidung des Landgerichts Hannover besondere Beachtung, da die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders nach § 298 Abs. 1 InsO die statistisch häufigste Versagungsart ist.

Quelle und weiter Informationen im [Inso-Newsletter RA Henning 3-22](#)

LG Hannover Beschl. 30.7.2021 -11 T 12/21

Prävention

Netzwerk Finanzkompetenz NRW

Aktuelles aus dem Netzwerk, Veranstaltungsankündigungen und -rückblicke sowie eine Auswahl interessanter Beiträge und Studien aus Forschung und Medien zum Thema finanzielle Bildung finden sich in dem ersten Newsletter 2022 des Netzwerks Finanzkompetenz NRW. Insbesondere findet sich dort auch der Hinweis auf den detaillierten [Veranstaltungsbericht](#) zum Netzwerktreffen im Januar 2022. [Newsletter Netzwerk Finanzkompetenz NRW](#)

Mit Resilienz durch Krisen: Was Familien und Haushalte stark macht

Die Sieger*Innen des von der Deutschen Sektion der International Federation for Home Economics (IFHE) ausgelobten Wettbewerbs zum diesjährigen Welthauswirtschaftstag stehen fest: Die Gewinner*innen erhalten eine Einladung zur Teilnahme am deutschen Hauswirtschaftskongress im Mai 2022 in Hannover. Sie haben damit Gelegenheit, ihr Netzwerk zu erweitern, Expert*innen der Hauswirtschaft kennenzulernen und die Zukunft der Hauswirtschaft mitzugestalten.

[PM_Welthauswirtschaftstag_Wettbewerb_Praemierung.pdf](#)

Newsletter Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz e.V.

[Hier](#) finden Sie den ersten Newsletter des Präventionsnetzwerkes Finanzkompetenz e.V. in diesem Jahr. In diesem finden Sie u.a. einen Artikel zum neu erschienenen pädagogischen Spiel von Cashless München „Geld & Glück“ für die pädagogische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab 14 Jahren. Es liefert einen spielerischen Input zu den Themen Geld und Glücksspiel.

[Cashless_München_Spiel_Geld_und_Glück](#)

Aktualisierte Neuauflage des Unterrichtshandbuchs MoneyCare erschienen

Das Unterrichtshandbuch „MoneyCare – Pass auf Dein Geld auf!“ ist vollständig überarbeitet und aktualisiert worden und soeben in 4. Auflage erschienen. Herausgegeben wird es von den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der AWO Berlin Spree-Wuhle e. V. und Dilab e.V. Es handelt sich um eine Sammlung von Materialien und Unterrichtsvorschlägen zum Thema „Finanzielle Allgemeinbildung“, korrespondierend zu dem entsprechenden Handlungs- und Orientierungsrahmen Verbraucherbildung/Rahmen-Lehrplan Berlin Jahrgangsstufen 5–10. MoneyCare bietet sich für den Einsatz im schulischen Bereich an, kann aber auch im Bildungsbereich mit jungen Erwachsenen sehr gut eingesetzt werden und orientiert sich stark an der Lebenswelt von Schüler*innen. Alle Materialien finden sich auch online unter www.moneycare-online.de. Das 256-seitige Unterrichtshandbuch kann auch als Druckexemplar bestellt werden. Dafür bitte einen frankierten Rückumschlag (Porto 2,75 €) schicken an AWO Berlin Spree-Wuhle e.V., Schuldner- und Insolvenzberatung, Rudi-Dutschke-Straße 9, 10969 Berlin. Quelle und weitere Informationen: [LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.](#)

Veranstaltungen

Online-Seminar: SpeedReading Schneller lesen mit Köpfchen

Lesen im Berufsalltag kann zu einem echten Zeitfresser und sogar Stressfaktor werden. Wer würde nicht gerne seine Lesegeschwindigkeit erhöhen und das Textverständnis verbessern, um wertvolle freie Kapazitäten für andere Aufgaben zu schaffen? SpeedReading ist eine Kombination verschiedener Techniken, die schnell Erfolge zeigt und von jedem erlernt werden kann. Vermittelt wird theoretisches Basiswissen zum Thema Lesen und zur Gehirnleistung. In diesem Seminar lernen Sie verschiedene Techniken des SpeedReadings kennen und trainieren diese anhand abwechslungsreicher Texte.

Termin: 19.05.2022 (Anmeldeschluss: 05.05.2022)

Ort: Online

Kosten: 99,00 Euro

Veranstalter: Schuldnerhilfe Köln gGmbH

[Information und Anmeldung](#)

Vorschau auf die weiterführenden Veranstaltungen in unserer modularen [Fortbildungsreihe](#) „Methoden in der Beratung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“:

Professionell beraten: Vertiefende Beratungskompetenz in der Schuldnerberatung

Aufbauend auf das Basismodul [„Handwerkszeug für die Schuldnerberatung“](#) sollen die lösungsorientierten Beratungskompetenzen in der Begleitung von Klient*innen erweitert werden. Die Gestaltung und Inhalte der Erst-, Folge und Abschlussgespräche im Beratungsprozess werden hierbei vertieft vorgestellt und trainiert. Methodische Elemente der lösungsorientierten Gesprächsführung, wie konsequente Ressourcenorientierung, Skalierungsarbeit und Ausnahmensuche werden vorgestellt und eingeübt. Die Fortbildung ist praxisorientiert angelegt. In einem Mix aus Vortrag, Demonstration und Reflexion werden die Inhalte vermittelt. In kleinen Gesprächsrunden werden wesentliche Elemente lösungsorientierter Beratungsarbeit ausprobiert und trainiert.

Termin: 06.-07.09.2022 (2 Tage)

Ort: Dortmund

Kosten: 250,00 Euro

Veranstalter: Lotte-Lemke Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt

[Information und Anmeldung](#)

Einführung in die digitale Beratung

Berater*innen holen ihre Klient*innen in deren Lebenswelt ab und haben die Möglichkeit ihnen neue, digitale Zugangswege zur Beratung zu schaffen. Unter dem Aspekt Blended Counseling (systematische, konzeptionell fundierte, passgenaue Kombination verschiedener digitaler und analoger Kommunikationskanäle) wird in Beratungssettings zunehmend digitale Beratung, ergänzend zu den bekannten Beratungsmethoden, angeboten. Die Fortbildung bietet eine Einführung in die digitale Beratung und vermittelt erste Kompetenzen zur Umsetzung von zielgruppenorientierter Onlineberatung.

Termin: 15.09.2022 und 22.09.2022 (2 Tage)

Ort: Online/Digital

Kosten: 200,- Euro

Veranstalter: Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL

[Information und Anmeldung](#)

Aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Brönnner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Ursula Hölscher
DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
Tel. 0251 / 9739-219
ursula.hoelscher@drk-westfalen.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 21.04.2022

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.